

SATZUNGSTEXT

Satzung

der Sportschützen Ruhrgebiet e.V., im Folgenden abgekürzt als Sportschützen benannt.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Sportschützen wurden am xx.xx.1989 gegründet und führen den Namen „Sportschützen Ruhrgebiet e.V.“ .
- (2) Die Sportschützen haben ihren Sitz in Bochum und sind im Vereinsregister eingetragen. (siehe §30)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Sportschützen ist Förderung des Schießsports.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) Schießsportliche Ausbildung
 - b) Teilnahme and nationalen und internationalen Veranstaltungen,
 - c) Jugendarbeit.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen dem Schießsport verbundenen Vereinen und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Sportschützen sind eine gemeinnützige, selbstständige Organisation. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Sportschützen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form eines Auslagenersatzes oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamts-Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Sportschützen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Natürliche Personen müssen Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (nachfolgend als BDS bezeichnet) sein.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen der Sportschützen, sowie die des BDS, an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung aller Erziehungsberechtigten.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer einjährigen Probezeit. Während dieser Zeit darf das Mitglied keinen Vorstandsposten bekleiden und ist nicht als Delegierter wählbar.
- (7) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder werden die Sportschützen nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten bei den Sportschützen aus und wird in anderen Verbänden/Vereinen durch seine Delegierten vertreten.
- (3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung des jeweiligen Verbands/Verein ergibt.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 5 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Sportschützen können nur Mitglieder ausüben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres den Sportschützen zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Der persönliche Ausschluss kann befristet oder dauerhaft erfolgen aus, nicht abschließend, folgenden Gründen:

- Missachtung der Satzung
- Vereinsschädigendes Verhalten
- Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, bzw. Gefährdung von Personen
- Verlust der Zuverlässigkeit

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und bis zur Bestätigung, durch die Mitgliederversammlung, ruht die Mitgliedschaft.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Eigentum, der Sportschützen, zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Sportschützen im Übrigen nicht verpflichtet werden.

§ 7 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder haben die für die Sportschützen festgelegten Jahresbeiträge zu leisten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge, deren Struktur sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der Sportschützen festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.

(3) Eine jährliche Anpassung der Jahresbeiträge kann der Vorstand, im Rahmen der jährlichen Inflation, beschließen. Grundlage bildet die vom Statistischen Bundesamt, der Bundesrepublik Deutschland, veröffentlichten Zahlen des zurückliegenden Kalenderjahres.

VI Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Sportschützen verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Beauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter,
- b) Wahl der Revisoren,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Anträge,
- h) Höhe des Mitgliedsbeitrages, deren Staffelung und Umlagen
- i) Satzungsänderungen,
- j) Berufung von Beauftragten auf Vorschlag des Vorstandes,
- k) Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- l) Auflösung der Sportschützen.

§ 9 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der Sportschützen gebildet.

§ 10 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jedes dritte Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 33 % der Mitglieder verlangt.

§ 11 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens drei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Veröffentlichung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an den regelmäßigen Trainingsstätten öffentlich auszuhängen.

§ 12 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 25.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 15 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 17, Absatz 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 17, Absatz 4 c bis d werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum von drei Jahren bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß §20.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Beauftragten der Sportschützen werden, auf Vorschlag des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 16 Protokoll

- (1) Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber dem Vorsitzenden binnen 6 Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, spätestens 8 Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung in Textform zur Verfügung gestellt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 10 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Der Vorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Sportschützen im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,

- c) der Schatzmeister,
- d) der Geschäftsführer,
- (3) Jedes der Mitglieder des Vorstandes hat eine Stimme.
- (4) Die Ämter zu Buchstabe c) und d) können je einen Stellvertreter haben.
- (5) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis d) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.

§ 18 Beauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Beauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt.
Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Beauftragte nehmen beratend an Tagungen des Vereins teil.
- (2) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 19 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 20 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 21 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

§ 22 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 23 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 24 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

VII Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 26 Ausführung der Satzung

- (1) Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 27 Datenschutz

- (1) Das Mitglied stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der DSGVO zum Zwecke der Vereinsverwaltung und des Sportbetriebs zu.
- (2) Des Weiteren können Daten, zur Erfüllung von gesetzlichen Belangen, weiter Gegeben werden.
- (3) Das Mitglied stimmt der Veröffentlichung von Sportergebnissen und Bildmaterial zu. Dem kann ganz, oder teilweise, schriftlich beim Vorstand widersprochen werden.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Sportschützen kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Sportschützen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem BDS LV4 oder einer Nachfolgeorganisation, zuzuweisen, der es für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am ???.1989 auf der Mitgliederversammlung in Hattingen beschlossene Satzung ab.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Vereinsnummer: §1, Abs. (2) wird mit der Neuvergabe der Nummer durch das Amtsgerichts Bochum entsprechend angepasst:
„Die Sportschützen haben ihren Sitz in Bochum und sind im Vereinsregister unter der Nummer XXX eingetragen.“
(XXX wird durch die Nr. ersetzt. Aktuell eingetragen in Hattingen unter der Nr. xxx)
- (2) Bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes behalten gewählten Mitglieder ihre Bezeichnung und Stimme. Der Vorstand kann einstimmig im Einzelfall die Verwendung der neuen Bezeichnungen beschließen, wenn die Aufgabenstellung des Mitgliedes sich dadurch nicht verändert.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Notar, Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden, wenn es zum Inkrafttreten dieser Satzung dienlich ist.